

Haushaltssatzung des Landkreises Rostock für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Aufgrund des § 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss des Kreistages vom 22.02.2023 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird	2023	2024
1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	546.540.900 EUR	571.283.400 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	567.796.900 EUR	602.926.900 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-21.256.000 EUR	-31.643.500 EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	491.551.300 EUR	516.339.500 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	512.016.700 EUR	545.783.300 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-20.465.400 EUR	-29.443.800 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	12.334.500 EUR	21.387.200 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	18.586.700 EUR	31.710.100 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-6.252.200EUR	-10.322.900 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	2023	2024
	6.252.200 EUR	10.322.900 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	2023	2024
	22.300.000 EUR	11.450.000 EUR

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 4 Kassenkredite

	2023	2024
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	49.100.000 EUR	51.600.000 EUR

§ 5 Kreisumlage

Die Kreisumlage wird auf 41,06 v. H. (2023) und 43,57 v.H. (2024) der Umlagegrundlagen festgesetzt

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1.172,245 (2023) und 1.172,245 (2024) Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Weitere Vorschriften

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
2. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen, inkl. der Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Leiharbeitskräften (Konto 5623) und Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Personaldienstleistern werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
4. Aufwendungen für Wertberichtigungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Die Ansätze für die Bewirtschaftung der Schulen und anderen Liegenschaften, mit Ausnahme der Liegenschaften des Bereiches Integration und Unterbringung (Kontenart 522 – Aufwendungen für Energie/Wasser/Abwasser/Abfall und 523 – Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung sowie Konto 5621 – Aufwendungen für Mieten, Pachten und Erbbauzinsen) bilden einen gesonderten Deckungskreis gem. § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit über die Teilhaushalte hinweg – soweit sie durch das Amt für Service und Gebäudemanagement bewirtschaftet werden. Das gilt auch für die Ansätze für Gebäudeversicherungen (Konto 56411) und für sonstige Versicherungen (Konto 56419).
6. Die Aufwendungen für pers. Dienst- und Schutzkleidung (Konto 5615) sowie Sachverständigen- und Gerichtskosten (Konto 5625) an den Schulen bilden zusammen mit den Aufwendungen des Teilhaushaltes 05 einen gemeinsamen Deckungskreis, soweit sie durch das Amt für Service und Gebäudemanagement bewirtschaftet werden. Dies gilt für die im Zusammenhang stehenden Auszahlungen entsprechend.
7. Die Ansätze für die Aufwendungen des Produktes Fleischhygiene Schlachthof Teterow (1240300) bilden einen gesonderten Deckungskreis gem. § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik. Dies gilt für Ansätze der Auszahlungen im genannten Produkt entsprechend.
8. Die unter 2 – 7 genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im jeweiligen Teilhaushalt auszunehmen.
9. Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden innerhalb eines Teilhaushaltes nach § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
10. Nach § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik wird festgelegt, dass Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Teilhaushalt ab einem Wert von 50.000 € einzeln darzustellen sind. Investive Baumaßnahmen sind in jedem Fall als Einzelmaßnahme darzustellen.
11. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und

Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.

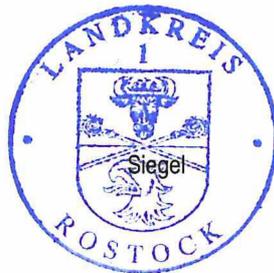
12. Zweckgebundene ordentliche Aufwendungen und Erträge werden für übertragbar erklärt. Dies gilt für Ein- und Auszahlungen entsprechend.
13. Gem. § 15 Abs.1 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Aufwendungen und ordentliche Auszahlungen für die folgenden Bereiche für übertragbar erklärt:
 - Unterhaltung der Grundstücke, Außenanlagen Gebäude (Konto 5231/7231)
 - Unterhaltung des Infrastrukturvermögens (Konto 5233/7233)
 - Datenverarbeitung (Konto 5624/7624)
 - Zuweisungen für „Sanierung an Kita`s“ (Produktgruppe 361/ Konto 54143000/ 54190000/ 74143000/ 74190000)
 - Platzkosten für Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflege (Produkt 3610010/ Konten 541432/ 541902/ 741432/ 741902)
14. Im laufenden Haushaltsjahr ist die Eröffnung und Bebuchung neuer Produktsachkonten möglich. Das gilt für Produktsachkonten, die aufgrund unrichtiger Zuordnung korrigiert werden müssen. Die Deckung ist im Teilhaushalt durch Aufnahme in den Deckungskreis ohne Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel zu gewährleisten.
15. Zweckgebundene Mehrerträge berechtigen zu zweckgebundenen Mehraufwendungen. Dies gilt für Ein- und Auszahlungen entsprechend (§ 13 Abs. 2 und 4 GemHVO-Doppik).
16. Gem. § 14 Abs. 4 GemHVO Doppik können Ansätze für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes auch für investive Auszahlungen desselben Teilfinanzhaushaltes in folgenden Bereichen verwendet werden:
 - laufende Zuschüsse für die „Sanierung an Kita`s“ für investive Zuschüsse für die „Sanierung Kita`s“ (Produktgruppe 361/ Konto 75143000/ 74190000)
 - laufende Unterhaltung des Infrastrukturvermögens für investive Auszahlungen des Infrastrukturvermögens (Produkt 5420000/ Konto 72330000)
 - laufende Unterhaltung des Infrastrukturvermögens (Radwege) für investive Auszahlungen des Infrastrukturvermögens (Radwege) (Produkt 5420000/ Konto 72330100)
 - Zuweisungen und Zuschüsse an Gemeinden (FöRL-Touri-Rad-LKROS) (Produkt 5750100/ Konto 74143001)
 - laufende Zuweisungen ÖPNV gem. § 10 Abs. 5 FAG für investive Auszahlungen ÖPNV (Produkt 5470100)
 - Kostenerstattungen an Gemeinden für investive Auszahlungen an Gemeinden (Produkt 5420000/ Konto 72543000)
 - Zuweisungen Regionalbudget LEADER (Produkt 5710602/ Konto 74159010/ 74159020)
 - Datenverarbeitung DMS (Produkt 11404007 Konto 76240100)
 - Kostenerstattungen an Gemeinden im Bereich Brandschutz (Produkt 1260000 Konto 52543000)

Nachrichtliche Angaben:

1.	Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	42.063.675,54 EUR (2023) 10.420.175,54 EUR (2024)
2.	Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	-16.123.492,65 EUR (2023) -45.567.292,65 EUR (2024)
3.	Zum Eigenkapital ² Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	93.349.734,75 EUR (2023) 61.706.234,75 EUR (2024)

²Jahre, deren Jahresabschlüsse noch nicht festgestellt sind, wurden mit den geplanten Veränderungen des Eigenkapitals berücksichtigt

Güstrow, den 11.07.2023
Ort, Datum




Landrat

Hinweis:

Die nach § 120 Absatz 1 i. V. m. § 47 Absatz 2 KV M V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen zum Haushaltsjahr 2023 sind am 11.07.2023 wie folgt bekanntgegeben worden:

A. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung 2023/2024 für das Haushaltsjahr 2023

1. Gemäß § 120 Abs. 1 i. V. m. § 52 Absatz 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung 2023/2024 festgesetzte Gesamtbetrag der **vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Haushaltsjahr 2023** in Höhe von 6.252.200 Euro **teilweise in Höhe von 5.702.200 Euro** (in Worten: fünf Millionen siebenhundertzweitausendzweihundert Euro) **genehmigt**.
2. Gemäß § 120 Abs. 1 i. V. m. § 54 Absatz 4 KV M-V wird die Genehmigung des in § 3 der Haushaltssatzung 2023/2024 **festgesetzten Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2023** in Höhe von 22.300.000 Euro **teilweise in Höhe von 12.100.000 Euro** (in Worten: zwölf Millionen einhunderttausend Euro) **genehmigt**.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat die **Entscheidungen über die genehmigungspflichtigen Festsetzungen zum Haushaltsjahr 2024 mit rechtsaufsichtlicher Verfügung vom 11.07.2023 zurückgestellt**.

Erste Änderung der rechtsaufsichtlichen Entscheidung zum Haushaltsjahr 2023 vom 12.09.2023

Der Punkt A.1. der rechtsaufsichtlichen Entscheidung zur Haushaltssatzung 2023/2024 des Landkreises Rostock für das Jahr 2023 wird nach Prüfung der mit E-Mail vom 13.07.2023 vorgelegten Unterlagen wie folgt geändert:

1. Gemäß § 120 Abs. 1 i. V. m. § 52 Absatz 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung 2023/2024 festgesetzte Gesamtbetrag der **vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Haushaltsjahr 2023** in Höhe von 6.252.200 Euro **teilweise in Höhe von 6.002.200 Euro** (in Worten: sechs Millionen zweitausendzweihundert Euro) **genehmigt**.

Es wird darauf hingewiesen, dass die übrigen getroffenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zur Haushaltssatzung 2023/2024 des Landkreises Rostock (Bescheid vom 11.07.2023, Az. II 320-174-6100V-2023/005-001) fortgelten.

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023/2024 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird mit Ihren Anlagen auf der Internetseite www.landkreis-rostock.de veröffentlicht.


(Unterschrift)
Landrat

